

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

zur Satzung der Gemeinde Neuburg
über den Bebauungsplan Nr. 17
"Gewerbestandort Hageböck-Ost" in Hageböck
i.V.m. der 6. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Neuburg

Stadt Land Fluss Hellweg & Höpfner PartG mbB
Dorfstraße 6
18211 Rabenhorst

Stand: 09.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass.....	- 2 -
2.	Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	- 2 -
3.	Funktionsprinzip des Besonderen Artenschutzes.....	- 4 -
4.	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung	- 5 -
5.	Merkmale der geplanten Geländenutzung	- 6 -
6.	Bewertung	- 8 -
6.1.	Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz.....	- 9 -
6.1.1.	<i>Geschützte Biotope</i>	- 9 -
6.1.2.	<i>Biotope und Lebensräume</i>	- 10 -
6.2.	Bewertung nach Artengruppen.....	- 11 -
7.	Zusammenfassung.....	- 17 -

1. Anlass

Mit dem Bebauungsplan Nr. 17 werden die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung des Geländes der ehemaligen Verladestation am Bahnhof Hageböck geschaffen. Das Plangebiet befindet sich in der Ortsrandlage von Hageböck, westlich der Bundesstraße B 105 in Richtung Neubukow. Die verkehrliche Anbindung bietet günstige Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbestandortes.

Geplant ist die Nutzung als Abstellplatz für Container und Baumaschinen und Lagerfläche für die Zwischenlagerung von Kies, Sand und anderen Baustoffen. Zu den betriebsnotwendigen Anlagen und Einrichtungen gehört auch die Errichtung eines Gebäudes in Containerbauweise zur Büronutzung und für Wartungsarbeiten.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vom Vorhaben betroffen sein können.

Ausschlaggebend sind dabei der direkte Einfluss der Nutzung auf den betroffenen Lebensraum (Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung) sowie indirekte Wirkungen des Vorhabens auf umgebende, störungsempfindliche Arten durch Lärm und Bewegungen (Störung durch Scheuchwirkung).

2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)*“

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

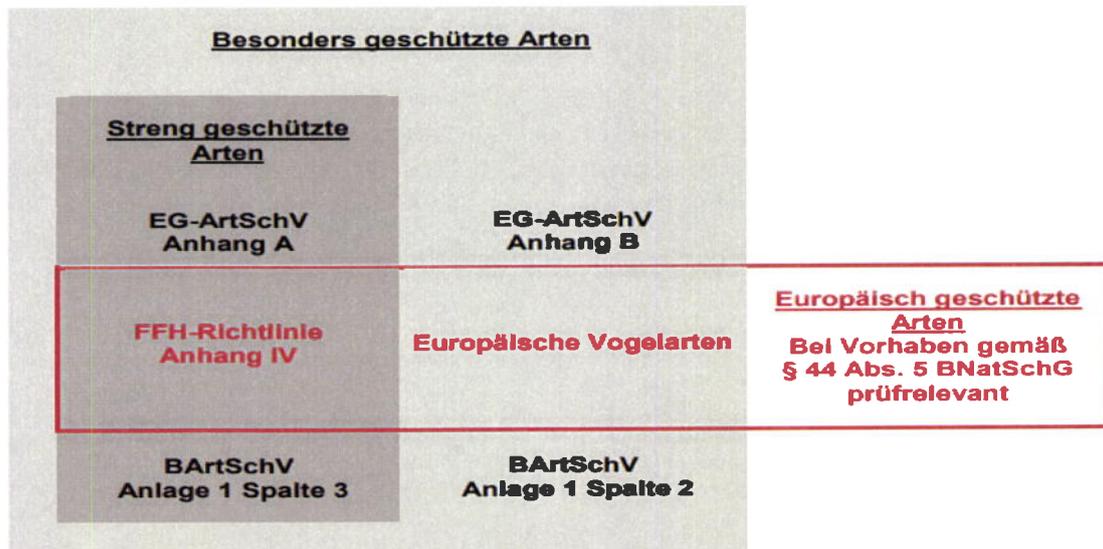
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll - nicht verschlechtert.

Im Rahmen der *Bewertung von zulässigen Eingriffen im Sinne von § 17 Abs. 1 und Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG* (letzteres hier vorliegend: Das Vorhaben wird nach § 34 BauGB beurteilt) und ihren Auswirkungen auf den Besonderen Artenschutz sind, wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, somit alle europäischen Vogelarten sowie auf Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen.

Das System der geschützten Arten



Überschriften der „Artenmengen“ sind unterstrichen

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung

EG-ArtSchV = Artenschutzverordnung der Europäischen Gemeinschaft

FFH-Richtlinie = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft

Abbildung 1: Schema zur Ableitung der Europäisch geschützten Arten, die bei Vorhaben gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG prüfrelevant sind. Quelle: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/geschuetzte_arten.pdf, abgerufen am 04.05.2018.

3. Funktionsprinzip des Besonderen Artenschutzes

Die §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG befassen sich unter entsprechender vorhabenbezogener Einschränkung durch § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. Abb. 1) mit den Verboten:

1. Nachstellen, fangen, verletzen und Töten wild lebender Tiere sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Tötungsverbot),
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot),
3. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere (Zerstörungsverbot).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezieht sich auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (Zugriffsverbote).

Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot ist wesentlich, dass insbesondere das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28.04.2016 (Az. 9 A 9.15, Rn. 141) auf folgende, für die artenschutzrechtliche Prognose wesentliche, Voraussetzungen hingewiesen hat:

Die im Rahmen des besonderen Artenschutzes zu betrachtenden Arten leben nicht in unberührter Natur, sondern in vom Menschen gestalteten Naturräumen mit jeglichen damit verbundenen anthropogenen Elementen und Gefahren, die insofern auch Teil des sog. *Allgemeinen Lebensrisikos* der jeweils zu betrachtenden Arten sind. Das Allgemeine Lebensrisiko der im Umfeld des Vorhabens wild lebenden Arten wird insbesondere geprägt durch die Gefahren des Straßenverkehrs und der Prädation durch Haustiere. Unter anderem diese anth-

ropogenen Gefahren gehören zum sog. Grundrisiko der im Umfeld wild lebenden Arten. Das vorhabenbezogene Grundrisiko einer Art ist insofern *kein Nullrisiko*.

Desweiteren hat u.a. das o.g. höchstrichterliche Urteil klargestellt, dass nur dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist, wenn das Vorhaben das *Hinzutreten besonderer Umstände* hervorruft.

Das Vorhaben umfasst vorliegend die Nutzung einer ehemaligen Verladestation als Abstellplatz für Container und Baumaschinen und Lagerfläche für die Zwischenlagerung von Kies, Sand und anderen Baustoffen. Grundsätzlich ändert das Vorhaben somit nicht die vorhandene Habitatstruktur. Bei der *vorhabenbezogenen* artenschutzrechtlichen Beurteilung ist dies stets zu berücksichtigen.

Dies gilt im übertragenen Sinne auch für das Störungsverbot. Die Stömpfindlichkeit siedlungstypischer Arten in Bezug auf anthropogene Einflüsse ist erheblich geringer als diejenige der in ausschließlich naturnahen, siedlungsfernen und störungsarmen Habitaten lebenden Tiere. Unter diesem Aspekt stets zu beachten ist, dass eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann erheblich und relevant ist, „*wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“ Bei siedlungstypischen Arten ist die Schwelle zu einer vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population erheblich höher als bei ausschließlich siedlungsfern lebenden Arten.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot ist stets zu unterscheiden zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die saisonal (also pro Brut- und/oder Rastperiode) wechseln und solchen, die eine gewisse Stetigkeit aufweisen. Eine vom (eingeschränkt mobilen und stenöken) Eremiten besetzte, vermulmte alte Steileiche weist beispielweise eine weitaus höhere Stetigkeit und artenschutzrechtliche Relevanz auf, als das in der Regel jährlich neu innerhalb oft saisonal wechselnder Reviere angelegte Nest eines (sehr mobilen und habitatflexiblen) Gehölzbrüters.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist zwingend das bundesrechtliche Grundprinzip der *Verhältnismäßigkeit* anzuwenden. Dies bedeutet, dass die ggf. erforderliche Vermeidung des vorhabenbezogenen Eintritts auch artenschutzrechtlicher Verbote stets mit den *mildesten wirksamen Mitteln* erfolgen muss.

4. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

Das als Gewerbegebiet ausgewiesene Plangebiet befindet sich in der Randlage der Ortslage Hageböck zwischen der Bundesstraße B 105 und der Bahnanlage der DB, an die sich die durch den ATR-Landhandel gewerblich genutzten Bauflächen anschließen.

Gemäß § 1(3) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird das Baugebiet als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen.

Die Baufläche wurde in drei Bereiche gegliedert, in denen folgende Nutzungen zulässig sind:

Bereich 1: Lagerplatz für Maschinen, Geräte und Container

Bereich 2: Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Bereich 3: Lagerplatz für Schüttgut.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3500 m² und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Dorfstraße
- im Westen: durch die Bahnstrecke der DB AG und weiter den Gewerbebetrieb der Firma ATR Landhandel
- im Süden: durch die Bahnanlagen der DB AG
- im Osten: durch die Bundesstraße B 105

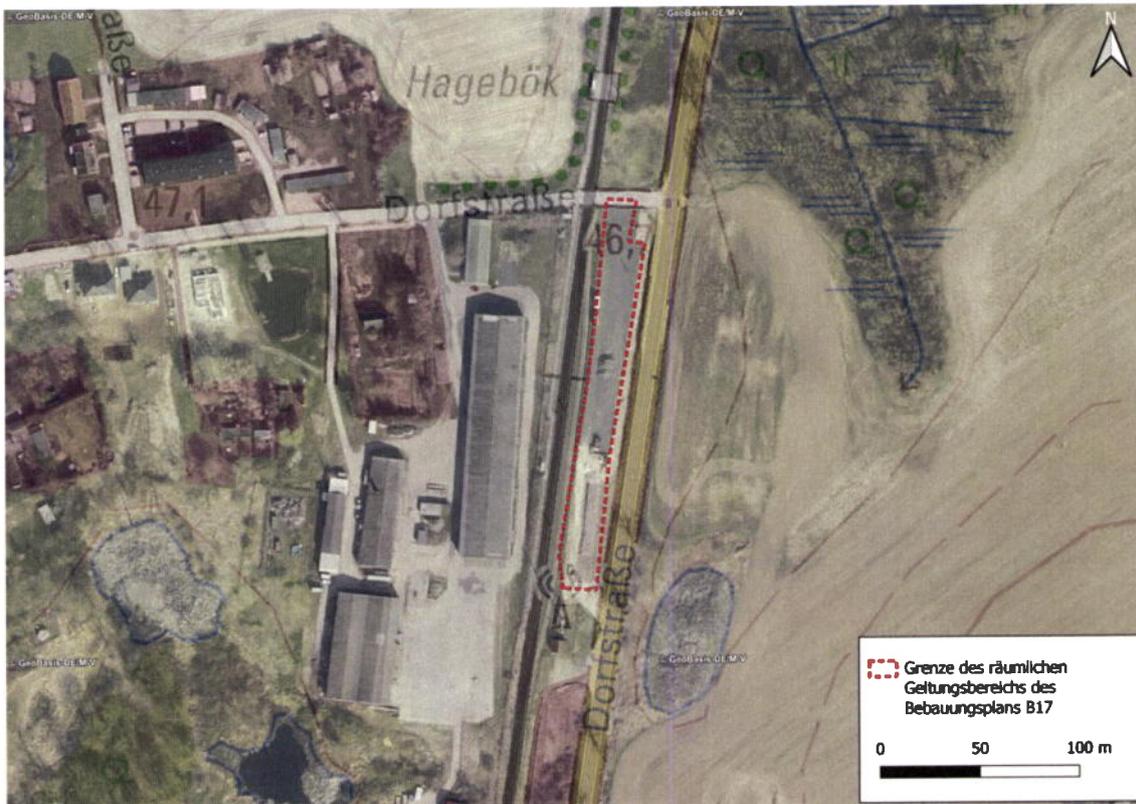


Abbildung 2: Übersicht über die Lage des Plangebietes (rot umrandet). Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt M-V 2021.

5. Merkmale der geplanten Geländedenutzung

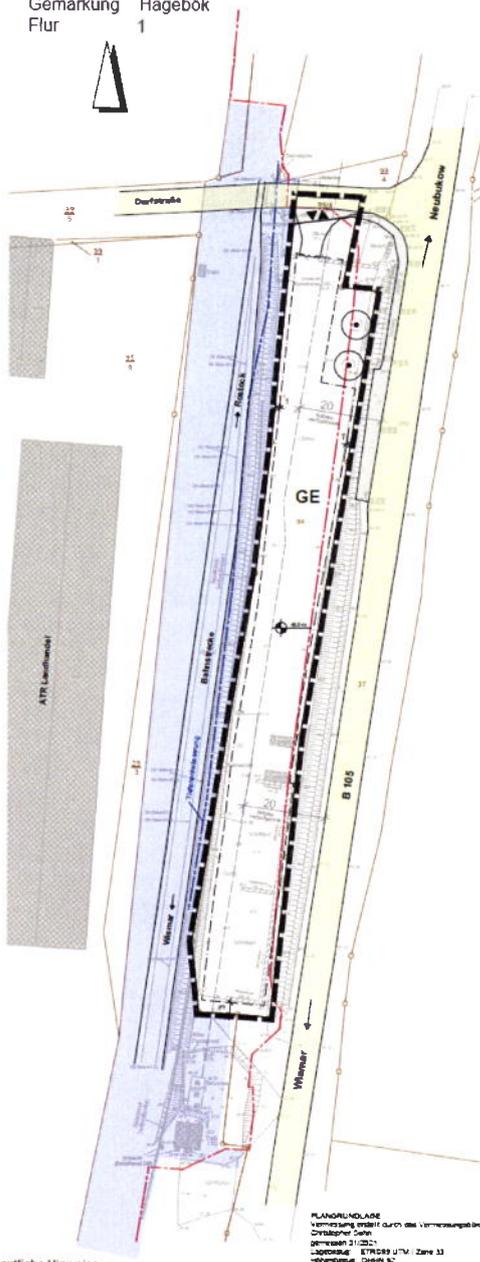
Mit dem Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbstandort Hageböck-Ost“ der Gemeinde Neuburg werden die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung des Geländes der ehemaligen Verladestation am Bahnhof Hageböck geschaffen. Geplant ist die Nutzung als Abstellplatz für Container und Baumaschinen und Lagerfläche für die Zwischenlagerung von Kies, Sand und anderen Baustoffen. Zu den betriebsnotwendigen Anlagen und Einrichtungen gehört auch die Errichtung eines Gebäudes in Containerbauweise zur Büronutzung und für Wartungsarbeiten.

Die Hauptschließung des Plangebietes erfolgt über die Dorfstraße im Norden. Im Osten wird das Plangebiet begrenzt durch die B 105, im Westen durch die vorhandene Bahntrasse.

Das Maß der baulichen Nutzung im festgesetzten Plangebiet wird durch die Festsetzung einer GRZ bestimmt. Diese beträgt in allen ausgewiesenen Bereichen 0,8.

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 750

Gemeinde Neuburg
Gemarkung Hageböck
Flur 1



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I.	Festsetzungen	
	<u>Art der baulichen Nutzung</u>	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 1 bis 11 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
	<u>Maß der baulichen Nutzung</u>	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
0,8	Grundflächenzahl (GRZ)	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
GH	max. zulässige Gebäudehöhe	
4,5 m	untere Bezugshöhe in m über HN	
	<u>Bauweise, Baugrenzen</u>	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
o	offene Bauweise	
- - - - -	Baugrenze	
	<u>Verkehrsflächen</u>	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
[Gelbes Rechteck]	Straßenfläche, Gehweg	
- - - - -	Straßenbegrenzungslinie	
▼▲	Ein- und Ausfahrt	
	<u>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</u>	§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB
○	Erhaltung Bäume	
	<u>Sonstige Planzeichen</u>	
[Doppelt gestrichelte Linie]	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
II.	<u>Darstellung ohne Normcharakter</u>	
- - - - -	vorhandene Flurstücksgrenze	
z.B. 61	Nr. des Flurstückes	
z.B. 1/4	Maßlinien mit Maßangaben	
[Gehacktes Rechteck]	vorh. Anlage	
- - - - -	Anbauverbotszone	
- - - - -	Verlauf bahneigenes Kabel (Lage unsicher)	

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse	GE	I
Grundflächenzahl (GRZ)		GRZ 0,8	
Bauweise	Gebäudehöhe (GH)	o	GH max 6 m

Abbildung 3: Entwurf Planzeichnung B-Plan Nr. 17. Quelle: BAB Wismar 2021.

6. Bewertung

Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die topografische Lage des Plangebietes im Kontext der umgebenden Schutzgebietskulisse. Diese wird vorliegend alleine vom Vogelschutzgebiet SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ geprägt. Die minimale Entfernung des Plangebietes zum Schutzgebiet beträgt ca. 270 m.



Abbildung 4: Plangebiet (rot) im Zusammenhang mit der Natura2000-Kulisse. Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt M-V 2021.

Eine Unverträglichkeit der Planinhalte mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets ergibt sich infolge der störungsreichen Lage des Plangebiets zwischen Bahnlinie und Bundesstraße nicht. Des Weiteren entspricht die stark anthropogen überformte Habitatstruktur nicht den Ansprüchen der Zielarten des Vogelschutzgebietes. Eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile (Zielarten und deren Lebensraumelemente) ist daher sicher ausgeschlossen.

Insofern lassen sich aus der räumlichen Anordnung von Plangebiet und Vogelschutzgebiet keine ggf. auch artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte ableiten.

6.1. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz

6.1.1. Geschützte Biotope

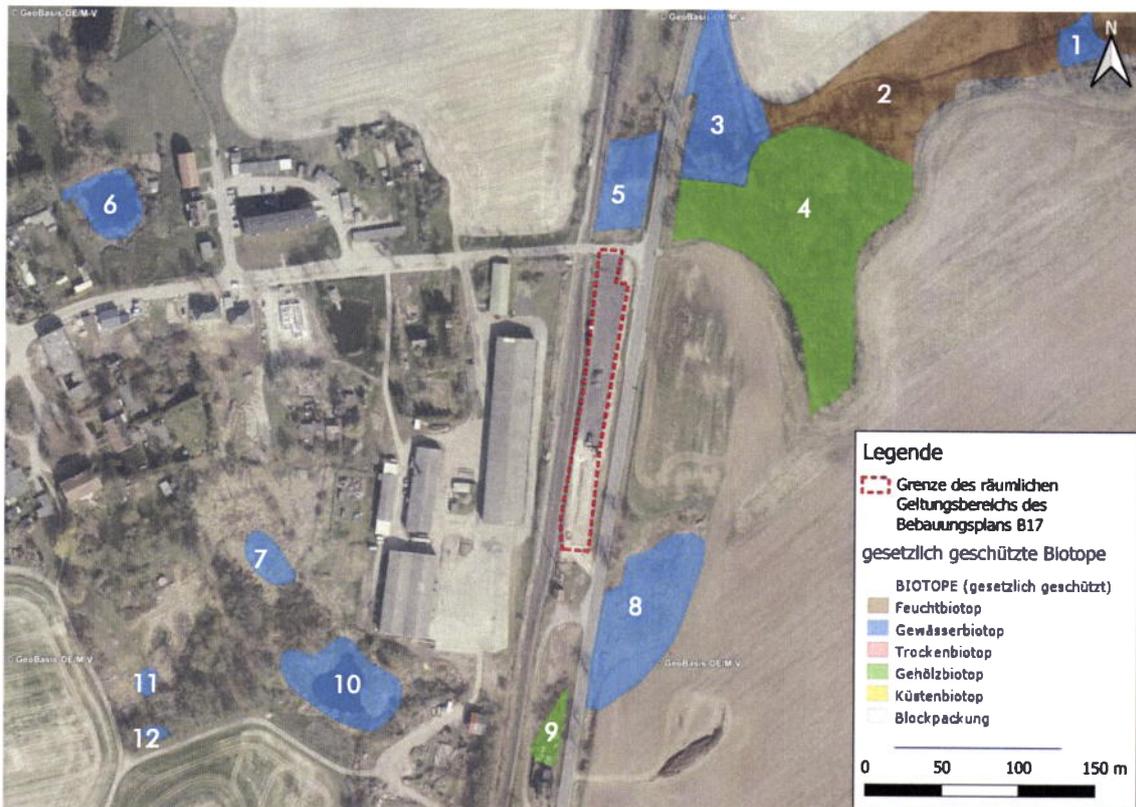


Abbildung 5: Luftbild des Umfeldes der Planung mit Darstellung der geschützten Biotope, rot umrandet = Plangebiet. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2021.

Im Plangebiet bzw. daran angrenzend befinden sich gemäß Biotopkataster MV nachfolgend aufgeführte geschützte Biotope:

<p>1. Laufende Nummer im Landkreis: NWM20110 Biotopname: permanentes Kleingewässer Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. Fläche in ha: 0.0731</p>	<p>7. Laufende Nummer im Landkreis: NWM20077 Biotopname: permanentes Kleingewässer Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. Fläche in ha: 0.0762</p>
<p>2. Laufende Nummer im Landkreis: NWM20104 Biotopname: Feuchtgrünland; Phragmites-Röhricht; aufgelassen Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede Fläche in ha: 1.3269</p>	<p>8. Laufende Nummer im Landkreis: NWM20085 Biotopname: temporäres Kleingewässer; verbuscht; Weide; undiff. Röhricht Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. Fläche in ha: 0.5037</p>
<p>3. Laufende Nummer im Landkreis: NWM20097 Biotopname: permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Gehölz Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. Fläche in ha: 0.4392</p>	<p>9. Laufende Nummer im Landkreis: NWM20497 Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze Fläche in ha: 0.0579</p>
<p>4. Laufende Nummer im Landkreis: NWM20094 Biotopname: Feldgehölz; Weide; frisch-trocken Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze Fläche in ha: 1.3077</p>	<p>10. Laufende Nummer im Landkreis: NWM20494 Biotopname: permanentes Kleingewässer Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. Fläche in ha: 0.3087</p>
<p>5. Laufende Nummer im Landkreis: NWM20092 Biotopname: permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht; Gehölz Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. Fläche in ha: 0.1891</p>	<p>11. Laufende Nummer im Landkreis: NWM20490 Biotopname: permanentes Kleingewässer Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. Fläche in ha: 0.0209</p>
<p>6. Laufende Nummer im Landkreis: NWM20083 Biotopname: permanentes Kleingewässer Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. Fläche in ha: 0.1569</p>	<p>12. Laufende Nummer im Landkreis: NWM20487 Biotopname: permanentes Kleingewässer Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. Fläche in ha: 0.0125</p>

Von den Planinhalten, die von der bisherigen und aktuellen Nutzung der Fläche nicht maßgeblich abweichen, gehen aufgrund der Vorbelastung durch Bahnstrecke und Bundesstraße keine zusätzlichen direkten und mittelbaren erheblichen Auswirkungen auf die umgebenden Biotop aus.

Insofern lassen sich aus der räumlichen Anordnung von Plangebiet und umgebender Biotopkulisse keine ggf. auch artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte ableiten.

6.1.2. Biotop und Lebensräume

Die Vorhabenfläche stellt sich aktuell bereits als Lagerfläche dar. Im Süden der Planfläche befinden sich zum Zeitpunkt der Begehung (26.02.2021) mehrere Aufschüttungen sowie Container. Die Fläche ist bis auf drei Jungbäume komplett vegetationsfrei.



Abbildung 6: links: geschotterte Fläche; rechts: Flächengrenze mit Böschungsbewuchs und angrenzendem Gleisbett. Quelle: STADT LAND FLUSS 26.02.2021.



Abbildung 7: links: drei Bestandsgehölze und Fahrbahnböschung mit Begleitgrün der angrenzenden B 105; rechts: Betonelemente zur Begrenzung der Fläche. Quelle: STADT LAND FLUSS 26.02.2021.



Abbildung 8: links: Birke auf geschotterter Fläche; rechts: geschotterte Fläche mit Böschungsbewuchs. Quelle: STADT LAND FLUSS 26.02.2021.

Im südlichen Bereich der Planfläche bilden teilweise Betonplatten aus vorherigen Nutzungen den Untergrund. (siehe nachfolgende Abbildung)



Abbildung 9: links: vollversiegelte Betonfläche mit Lagercontainern, Schütthaufen und angrenzendem Gleisbett; rechts: Schütthaufen mit Lagercontainer und angrenzender B 105. Quelle: STADT LAND FLUSS 26.02.2021.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Artengruppen näher eingegangen.

6.2. Bewertung nach Artengruppen

Vögel

Von den Festsetzungen betroffen ist hauptsächlich der Biototyp „Brache der Verkehrs- und Industriefläche“. Die Erfassung des Plangebietes erfolgte am 26.02.2021, aufgrund der vorgefundenen Biotopstruktur wird eine Potentialabschätzung für Brutvögel vorgenommen.

Innerhalb des Plangebietes befanden sich zum Aufnahmezeitpunkt keine größeren Gehölzstrukturen, die von Gehölzbrütern als Bruthabitat genutzt werden könnten. Auf der Fläche befinden sich drei Jungbäume (vgl. Abb. 7 und 8). Diese sind für Gehölzbrüter aufgrund ihres jungen Alters und des lichten Habitus' ungeeignet und insofern nestfrei. Für gehölzbrüter geeignete Strukturen befinden sich hingegen außerhalb des Geltungsbereiches im Nordosten, im Bereich des Feldgehölzes, im Norden entlang der Hecken sowie im Ort Hageböck selbst. Hier treten potentiell folgende gehölzgebundene Arten auf:

Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Goldammer, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Buchfink, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle.

Diese Arten zeichnen sich allesamt durch eine jährlich hohe Flexibilität bei der Brutplatzwahl und eine geringe Scheu gegenüber dem Menschen sowie technischen Einrichtungen und baulichen Anlagen aus, so dass die Planumsetzung in den umliegenden potenziellen Bruthabitaten keine Änderung der aktuell (und auch weiterhin) maßgeblich von Bahnstrecke und insb. Bundesstraße geprägten Habitatpotenziale generieren wird.

Gehölzbrüter

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung?

Nein

Die Tötung adulter Tiere und das Zerstören von Nestern und Nestlingen sind bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht möglich, da der Geltungsbereich des Plangebietes keine geeigneten Strukturen für gehölzbrütende Arten aufweist bzw. keine Nester vorhanden sind.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Bei den genannten Arten, die potenziell nicht innerhalb, sondern nur außerhalb des Geltungsbereiches vorkommen können, handelt es sich um verbreitete Arten, die häufig in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine Störung der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Vorhaben ausgeschlossen,

zumal auch weiterhin maßgebliche Habitateinflüsse vom Bahn- und Straßenverkehr ausgehen werden.

***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?*** *Nein*

Im Geltungsbereich gibt es keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln.

Bodenbrüter

Zum Zeitpunkt der Begehung am 26.02.2021 war die gesamte Vorhabenfläche nahezu vegetationsfrei (bis auf 3 junge Bestandsbäume) und mit einer geschlossenen Schotterschicht bedeckt. Einzelne Bereiche sind mit Betonplatten voll versiegelt. Für Bodenbrüter bietet die Fläche aufgrund der auf der Fläche bereits vorhandenen Lagernutzung sowie der zusätzlichen Belastung durch Verkehrslärm der B 105 und der angrenzenden Bahntrasse Rostock – Wismar kein Potenzial.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

Tötung ? *Nein*

*Erhebliche Störung
(negative Auswirkungen auf lokale Population)* *Nein*

*Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?* *Nein*

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der bodenbrütenden Arten durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Gebäudebrüter

Die Vorhabenfläche bietet keinerlei Potenzial für gebäudebrütende Vogelarten. Es sind keine Gebäude auf der Vorhabenfläche vorhanden. Die außerhalb des Plangebietes liegende Lagerhalle im Westen bietet im Gegensatz dazu Potenzial für entsprechende gebäudebrütende Arten wie z.B. Rauch- und Mehlschwalbe, Hausrotschwanz und Haussperling. Für diese ist das Plangebiet ohne Bedeutung.

Tötung ? *Nein*

*Erhebliche Störung
(negative Auswirkungen auf lokale Population)* *Nein*

*Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?* *Nein*

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit der gebäudebrütenden Arten durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

Säugetiere

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV
Säugetiere:				
1308	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	x
1313	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		x
1327	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus		x
1320	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		x
1318	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	x
1314	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		x
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr	x	x
1330	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		x
1322	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		x
1331	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		x
1312	Nyctalus noctula	Abendsegler		x
1317	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus		x
1309	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		x
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		x
1326	Plecotus auritus	Braunes Langohr		x
1329	Plecotus austriacus	Graues Langohr		x
1332	Vespertilio murinus	Zweifarbflledermaus		x
1337	Castor fiber	Biber	x	x
1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		x
1351	Phocoena phocoena	Schweinswal	x	x
1352	* Canis lupus	Wolf	x	x
1355	Lutra lutra	Fischotter	x	x
1364	Halichoerus grypus	Kegelrobbe	x	
1365	Phoca vitulina	Seehund	x	

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2021.

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen, sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant bzw. ausgehend von den vorhandenen Biotoptypen sehr wahrscheinlich nicht vorhanden.

Unter den Säugetieren nehmen insbesondere die Fledermäuse im Rahmen der Bauleitplanung artenschutzrechtlich eine bedeutende Rolle ein. Für Fledermäuse ergeben sich vorliegend allerdings keine negativen Auswirkungen, da in die angrenzenden Heckenstrukturen und den Gehölzgürtel im Norden (beides außerhalb des Geltungsbereiches) nicht eingegriffen wird.

Auf der, bis auf drei Jungbäumen, nahezu vegetationsfreien Planfläche geht unter Umständen eine kleine Nahrungsfläche verloren, die Tiere können jedoch in die Umgebung ausweichen.

Für alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten, d.h. in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetierarten (vgl. Tab. 1) spielt das Plangebiet keine Rolle, da die hier vorhandene Biotopstruktur nicht mit den Ansprüchen der jeweiligen Art übereinstimmt.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Amphibien

Die zur Nutzung vorgesehene Planfläche übernimmt lagebedingt für Amphibien keine bzw. keine bedeutende Funktion. Die Planung greift weder in Gewässer selbst, noch in dessen Uferbereiche ein. Auch Überwinterungsmöglichkeiten fehlen auf der Fläche vollständig.

Darüber hinaus wäre das von Bahn und Bundesstraße ausgehende Gefährdungspotenzial im Falle einer Wanderung bereits so hoch, dass die Planinhalte keine besonderen Umstände erzeugen, die eine darüber hinaus gehende signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos hervorrufen würden.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- **Tötung?** **Nein**
- **Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?** **Nein**
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?** **Nein**

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien innerhalb angrenzender Biotope ist wahrscheinlich. Entlang des angrenzenden Gleisbettes westlich der Planfläche können Bereiche von Reptilien als Sonnenplätze und Verstecke genutzt werden.

Aufgrund mangelnden Bewuchses auf der Planfläche selbst ist ein Vorkommen von Reptilien dort sehr unwahrscheinlich. Es fehlt hier die nötige Deckung vor Fraßfeinden sowie das Vorhandensein von Schattenplätzen/Verstecken. Zusätzlich stellt der fehlende Bewuchs auch ein Mangel an Nahrungspflanzen für Insekten dar, welche wiederum die Nahrungsgrundlage für Reptilien darstellen. Eiablagemöglichkeiten (sandiger offener Boden) fehlen gänzlich.

Die Zauneidechse ist eine streng geschützte Tierart, die in der Roten Liste Deutschlands und Mecklenburg-Vorpommerns der Kategorie 2 (stark gefährdet) zugeordnet ist.

Die Habitatansprüche der Zauneidechse sind sehr spezifisch. Sie benötigt ein gutes Nahrungsangebot, das nur durch eine abwechslungsreiche Vegetation gewährleistet werden kann, ebenso müssen ausreichend offene Sonnenplätze und Unterschlupfmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die ebenfalls nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte und Glattnatter kommen im Plangebiet wegen erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen nicht vor.

Die vorgesehene Umgrenzung der Vorhabenfläche mit einer 1,6 m hohen Stützmauer (Betonlemente, vgl. Abb. 6) verhindert das Eindringen von Individuen auf die Lagerfläche. Somit wird ein mögliches Überfahren während des Betriebszustandes der Anlage verhindert.

Die Umsetzung der Planinhalte führt zu keinen Einschränkungen für die Zauneidechse und andere Reptilien.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- **Tötung?** **Nein**

Tiere, die die Fläche möglicherweise als Sonnenplatz aufsuchen, können bei Bautätigkeiten in die nähere Umgebung flüchten. Durch die B 105 und die angrenzende Bahntrasse existiert bereits eine hohe Vorbelastung bezüglich des natürlichen Tötungsrisikos. Überwinterungsplätze sind aufgrund des fehlenden, grabbaren Untergrunds nicht zu erwarten.

- **Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?** **Nein**

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten? Nein***

Es gelten die unter „Tötung“ getroffenen Aussagen analog.

Rundmäuler und Fische

Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppe sind nicht gegeben. Mit einem Vorkommen der in Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG für M-V gelisteten Zielarten (Fluss-, Bach-, Meerneunauge, Lachs, Rapfen, Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Maifisch, Finte, Groppe) nicht zu rechnen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- ***Tötung?*** ***Nein***
- ***Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?*** ***Nein***
- ***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?*** ***Nein***

Schmetterlinge

Für die in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten Skabiosen-Schneckenfalter, Kleiner Maivogel und Großer Feuerfalter existieren im Plangebiet keine geeigneten Habitate.

Es fehlt an ausreichend Nektarpflanzen für die Falter. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die Vorhabenfläche für Schmetterlinge generell keine Rolle als geeignetes Habitat spielt und keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- ***Tötung?*** ***Nein***
- ***Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?*** ***Nein***
- ***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?*** ***Nein***

Käfer

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Großer Eichenbock, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit, Hirschkäfer und Menetries' Laufkäfer ist infolge der im Plangebiet ungeeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- ***Tötung?*** ***Nein***
- ***Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?*** ***Nein***
- ***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?*** ***Nein***

Libellen

Auf der Vorhabenfläche selbst existieren keine permanenten wasserführenden Gewässerbiotope mit Habitatpotential für Libellen. Die für die Eiablage geeigneten Kleingewässer befinden sich außerhalb des Planbereiches und werden von den Planinhalten nicht tangiert. So sind vorhabenbedingte, direkte und mittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf diese Artengruppe in jedem Fall nicht gegeben.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Weichtiere

Mit dem Auftreten der in M-V gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Zielarten Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Vierzählige Windelschnecke (allesamt feucht- und Nasswiesenarten) sowie die Kleine Flussmuschel (Art oligobis mesotropher Bäche und Flüsse) ist infolge der im Plangebiet nicht geeigneten Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

Pflanzen

Die nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützten europäischen Zielarten des Landes M-V (Sumpf-Engelwurz, Schwimmendes Froschkraut, Sand-Silberscharte, Frauenschuh, Sumpf-Glanzkraut, Kriechender Scheiberich, Firnisglänzendes Sichelmoos, Grünes Besenmoos) kommen im Plangebiet aufgrund der Nichteignung der Biotopstruktur bzw. Standortmerkmalen nicht vor.

Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG):

- *Entnahme aus der Natur?* *Nein*
- *Beschädigung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*
- *Zerstörung der Pflanzen oder Standorte?* *Nein*

7. Zusammenfassung

Im Zuge der Satzung der Gemeinde Neuburg über den Bebauungsplan Nr. 17 ist der besondere Artenschutz mit zu betrachten.

Das Plangebiet befindet sich in der Ortsrandlage von Hageböck, westlich der Bundesstraße B 105 in Richtung Neubukow. Von der betroffenen Fläche geht eine für den Artenschutz untergeordnete Bedeutung aus. Auf Grundlage der in 2021 durchgeführten Geländeerfassung und der daraus abgeleiteten Potentialeinschätzung ist mit dem vorhabenbedingten Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG nicht zu rechnen.

Rabenhorst, den 09.12.2021



Oliver Hellweg